

von ihm vorgeschriebenen Dienstes und zum Einhalten der vorgeschriebenen Ordnung und Disziplin.

Der Dienst der Bürgerwehr ist ein Ehrendienst und deshalb unbefoldet.

Art. 5.

Die Bürgerwehr erhält Dienstabzeichen. Sie wird mit Gewehren, die zu diesem Zwecke vom Königlich Preussischen Kriegsministerium zur Verfügung gestellt werden, bewaffnet.

Art. 6.

Der Oberführer der Bürgerwehr, sowie die Wehrmänner werden auf gewissenhafte Dienstführung verpflichtet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Hudofstadt, den 22. August 1914.

(L. S.)

Wünther.

Frhr. v. d. Rede.

---